

Gabriele Bartz (Wien)

**Der ‚Erfurter Judeneid‘ –
ein chimärenhaftes Dokument**

Der sorgfältig mit Gold und Farben gestaltete ‚Erfurter Judeneid‘ vereint viele Superlative auf sich: Er ist der prächtigste erhaltene mittelalterliche Judeneid, nennt seinen Urheber, Konrad I. von Wittelsbach, und ist mit dem ältesten Siegel der Stadt Erfurt behängt. Darüber hinaus gilt er als einer der ältesten Rechtstexte in deutscher Sprache. Gleichwohl sind weder die Datierung noch die Entstehungsumstände gesichert. Die hier präsentierte

Zusammenschau der Forschungsergebnisse von Rechtsgeschichte, Historischen Hilfswissenschaften, Geschichte, Germanistik, Paläographie und Kunstgeschichte kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem ‚Erfurter Judeneid‘ um ein Schaustück des Strebens nach bürgerschaftlicher Selbstbestimmung der sich gerade erst formierenden Erfurter Bürgerschaft handelt. Gleichzeitig demonstriert es die Einheit von städtischer Führungsschicht und Juden.

Für die Online-Publikation bearbeitet von Martin Roland im Jänner 2020.
Angaben zur Printversion siehe S. 32.

Der ‚Erfurter Judeneid‘ – ein chimärenhaftes Dokument

von Gabriele Bartz

Den treffenden Ausdruck über das in Rede stehende Schriftstück als chimärenhaftes Dokument hat Christine Magin 2016 geprägt, um die vielfältigen – und irreleitenden – Eigenschaften des Schriftstücks zu bezeichnen.¹ Beim ‚Erfurter Judeneid‘² handelt es sich um keine Urkunde, doch sollte er augenscheinlich – ab einem ungewissen Zeitpunkt – als solche gesehen werden. Diesem optischen Anschein, den das mächtige Siegel der Stadt Erfurt hervorruft, sind nicht nur möglicherweise die Zeitgenossen erlegen, auch viele Forscher aus unterschiedlichen Disziplinen haben sich der Verlockung hingegeben, in ihm eine Urkunde zu sehen.³ Zu erstaunlich ist das Dokument, bei dem es sich um den prächtigsten erhaltenen mittelalterlichen Judeneid handelt. Dazu ist es der einzige Judeneid, der seinen Urheber, Konrad I. von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz, nennt. An ihm ist das älteste Siegel der Stadt Erfurt befestigt und

1 Magin 2016: 16; dort auch die bis dahin publizierten Beiträge zum Erfurter Judeneid mit Richtigstellungen. Für die Bibliographie siehe [hier](#).

2 Erfurt, Stadtarchiv, o-o./XLVII-1; UB Erfurt 51; online: https://archive.org/details/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ/page/n39.

3 Das Projekt „Illuminierte Urkunden als Gesamtkunstwerk“ an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Institut für Mittelalterforschung, betreibt auf der Datenbank monasterium.net eine Sammlung illuminierten Urkunden, in der – trotz oder gerade wegen der doppeldeutigen Gestalt – der ‚Erfurter Judeneid‘ ebenfalls vertreten ist: https://www.monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1160_Erfurt/charter (Martin Roland). Der hier vorliegende Beitrag ist ein Ergebnis interdisziplinären Lernens; ich danke Markus Gneiß dafür, dass er Sorge getragen hat, dass in ihm keine diplomatischen Schnitzer auftauchen. Sollten doch welche enthalten sein, gehen sie auf meine Kappe.

es gilt – obgleich mit keinem festen Datum gesichert – als eines der ältesten deutschsprachigen Rechtstexte.

Im Folgenden soll eine Zusammenschau der Forschungsergebnisse von Rechtsgeschichte, Historischen Hilfswissenschaften, Siegelkunde, Geschichte und Germanistik gegeben werden, und sie folgt damit Christine Magin in ihrem Beitrag von 2016.⁴ Zwar ist der Schmuck des Pergamentblatts recht einfach, doch kann auch die Kunstgeschichte etwas zum Verständnis beitragen.⁵ Die Einzelergebnisse ergeben zusammen gesehen ein Bild der Entstehungsumstände, das ein wenig von dem bisher gezeichneten abweicht.

Die materielle Gestalt

Beim sogenannten ‚Erfurter Judeneid‘ handelt es sich um ein Quartblatt⁶ mit den Maßen 18 × 20,7 cm ([Abb. 1](#)). Dreizehn Zeilen Text sind auf dünnes Pergament geschrieben.⁷ Am oberen Rand befinden sich zwei Befestigungslöcher sowie Klebereste.⁸ Beides wird wohl aus neuerer Zeit stammen, denn mit dem schweren Siegel behängt, würde man bei einer Hängung Belastungsspuren an dem Schlitz erwarten, an dem das Siegel befestigt ist. Die Rückseite trägt eine Bezeichnung (*Jüdenayt*), die Magin ins 18. Jahrhundert datierte, sowie ältere Archivsignaturen.⁹

Der Text, der ohne Abkürzungen auskommt, beginnt mit einer goldenen Lombarde, deren Konturen mit roter Tinte gezeichnet sind. Sieben weitere Versalien derselben Art gliedern den Text; jeweils der Satzbeginn

4 Magin, 2016: 16.

5 Ich bin durch die Teilnahme an einem Seminar von Andreas Zajic und Martin Roland im Sommersemester 2017 an der Universität Wien auf das Objekt aufmerksam geworden. Ich danke Michael Fröstl, der damals ein Referat zum Erfurter Judeneid hielt, für die freundliche Bereitstellung seiner daraus entstandenen Seminararbeit.

6 Bruchhold 2002: 35, mit Verweis auf eine Beschreibung des Objekts von 1824.

7 Ich kenne das Dokument nicht im Original; meine Angaben entstammen dem Aufsatz von Christine Magin 2016: 16 (Maße und Siegelaufschrift) und 17 (Beschaffenheit des Pergaments).

8 Magin 2016: 17.

9 Ebd.

ist solcherart hervorgehoben. Um den Textspiegel herum und dabei auf der rechten Seite mit etwas weniger, sonst aber mit demselben Abstand ist ein vierseitiger Rahmen gefasst, ebenfalls in Gold mit roten Konturen. Während der Abstand zum Blattrand oben und links in etwa gleich ist, wurde unten etwas mehr, rechts aber etwas weniger Platz gelassen. Unten hat man mittig einen waagerechten Schlitz angebracht, in den mittels einer Schlaufe eine weiß-grün-rote Siegelschnur durchgezogen wurde, an der – auf dem Kopf – das Siegel der Stadt Erfurt hängt. Es hat einen Durchmesser von ca. 10,5 cm und ist nicht gut erhalten. Der auf dem Pergamentblatt in schwarzer Tinte im thüringischen Schreibdialekt geschriebene Text¹⁰ lautet:

Des dich dirre sculdegit, des bistur unschuldic. So dir got helfe. Der got der himel vnde erdin gescuf: loub. blumen. vnde gras. des da uore nine was. Vnde ob du unrechte sweris. daz dich di erde uirslinde. di datan vnde abiron uirslant. Vnde ob du unrechte sveris. daz dich di muselsucht biste. di naaman nen liz. vnde iezi bestunt. Vnde ob du unrechte sweris. daz dich di e uirtilige di got moisy gab. in dem berge synay. di got selbe screib. mit sinen uingeren an der steinir tabelen. Vnde ob du unrechte sweris. daz dich uellin alle di scrift. di gescriben sint an den uunf buchen moisy. Dit ist der iudenheit den di biscof Cûnrat dirre stat gegeben hat.¹¹

Der Eid als Rechtsinstrument

Lateinische Judeneide sind seit der Karolingerzeit überliefert. Sie dienten bei Rechtsstreitigkeiten mit Nichtjuden zu Beweis Zwecken als Reinigungseid des Beklagten.¹² Der Aufbau der Eidesformel ist jedoch im ‚Erfurter Judeneid‘ von der lateinischen Formel unterschieden: Nach Angaben, wie

10 Wolf 2003: 870, Nr. 1; Magin 2016: 19 (ostmitteldeutsch [thüringisch]).

11 Transkription nach Magin 2016: 19; dort auch eine Übersetzung.

12 Schmidt 2002; Pacyna 2010: 151.

dort das Zeremoniell zu erfolgen hat (der Eidleistende soll sich mit Sauerampfer bestreuen und in seiner Rechten die fünf Bücher Mose halten – bevorzugt in hebräischer Sprache (Thora) und wenn nicht vorhanden, auch auf Lateinisch (Bibel) – kam zuerst die Anrufung Gottes, der Moses die Gesetzestafeln auf dem Berg Sinai übergeben hat, dann die Selbstverfluchung im Fall des Meineides (in erster Person singular) und abschließend die Unschuldsversicherung.¹³ Auch christliche Eide (auf Evangelien oder Reliquien) mit ähnlichen Selbstverfluchungen waren in dieser Weise gestaltet.¹⁴ Die Gleichartigkeit ist notwendig, damit Geschäfte und Gerichtsverfahren zwischen Juden und Christen abgewickelt werden konnten.

Auf die eigentliche Unschuldsversicherung folgt beim ‚Erfurter Juden-eid‘ die Anrufung Gottes und daran anschließend eine Schilderung aus der Schöpfungsgeschichte.¹⁵ Die vierfache Verfluchung für den Fall des Meineids mit seinen Strafen nimmt von der Textmenge her den größten Teil ein. Sie ist wie beim lateinischen Formular aus denselben Exempla des Pentateuch gebildet: Der Meineidige soll wie Dathan und Abiram (Num 16) von der Erde verschlungen und wie Naamans Diener Gehasi vom Aussatz befallen werden (2. Kg 5). Im Falle eines Meineids soll ihn auch das Gesetz, das Mose von Gott erhalten hat, verschlingen. Der vierte Fluch verstärkt das noch durch den Verweis auf alles, was in den Fünf Büchern Mose geschrieben steht. Abschließend wird derjenige genannt, der diesen Eid verliehen hat: Bischof Konrad I. von Mainz und eine unbenannte Stadt, der er gegeben wurde.

13 Schmidt-Wiegand 1977: 86–88, mit Verweis auf MGH. Capit. I: 258f.; online: http://www.dmgh.de/de/fs1/object/display/bsb00000820_meta:titlePage.html?sortIndex=020:030:0001:010:00:00. *De sacramento Iudeorum contra christianos. Mitte rumice bis a capite in circuitu pedum eius; ibi debet stare quando iurat sacramentum, et habere debet in dextro brachio quinque libros Moysi secundum suam legem, et si habere non potest secundum hebreum, tamen habeat latinitatem. ‘Si me Deus adiuuet, ille Deus qui dedit legem Moysi in monte Synai, et si lepra Neaman Siri super me non veniat sicut super illum venit, et sic terra me non deglutiat sicut deglutivit Dathan et Abiron, de ista causa contra te malum non merui.’*

14 Pacyna (2010: 152) bemerkte, dass ein sinnvoller Vergleich mit christlichen Eiden nicht möglich sei, da deren Überlieferung äußerst spärlich ist.

15 Schmidt 2002: 95.

Grundsätzlich ist ein Eid ein performativer Akt der Mündlichkeit; seine Schriftlichkeit deshalb nur dem unmittelbaren Zweck geschuldet. Dementsprechend sind solche Zettel eher zufällig erhalten,¹⁶ wie beispielsweise der Osnabrücker Judeneid¹⁷ oder der aus Nordhausen,¹⁸ der im Rückdeckel des Mühlhäuser Reichsrechtbuch erhalten ist. Das macht das als Einzelblatt so gut erhaltene und sorgfältig gestaltete Erfurter Dokument noch erstaunlicher. Sonst findet man Judeneide eher wie beim 3. Nordhäuser Statutenbuch in andere Rechtstexte integriert,¹⁹ was für das Verfahren auch sinnvoll erscheint.

Aus dem Erfurter Text geht hervor, dass die Thora bei der Eidesleistung eine Rolle gespielt haben muss, denn nur so wird der Bezug auf die Gesetzestafeln und den Pentateuch verständlich.²⁰ Im lateinischen Formular war deren Funktion anfangs ausdrücklich geschildert; durch die andere Gruppierung der Textelemente beim Erfurter Eid ist das nicht mehr so deutlich. Zusätzlich kommt noch die Bestimmung der Gottgestalt hinzu, es handelt sich um den Schöpfergott.²¹ Der Text ist in der 2. Person singular verfasst und rechnet deshalb mit einem Vorsprecher, der die Formel bei einem Gerichtsverfahren vorlas.²² Reime und Rhythmik geben Anklänge an Lyrik, erinnern aber auch an die Funktion, also den gesprochenen Eid, der deswegen leichter memoriert werden konnte. Der Eidleistende musste etwas tun und/oder entgegenen, um den Eid gültig

16 Wolf (2003: 840) sprach treffend von „Überlieferungszufällen“.

17 Osnabrück, Staatsarchiv, Dep. 31 1, III Nr. 44; <http://www.handschriftencensus.de/1516>.

18 Nordhausen, Stadtarchiv, Ms. II, Na 6. Nachtrag des 14. Jahrhunderts auf der Innenseite des Rückendeckels.

19 Bruchhold 2002: 36.

20 Schmidt (2002: 93) sprach davon, dass die Thora als Eidesrequisit meist gefordert war.

21 Schmidt-Wiegand 1977: 87f., vermutete hinter der Erwähnung der Laub, Blumen und Gras erschaffenden Gottheit eine mündliche Tradition, die auf jüdische Gebetspraxis zurückgehen möchte.

22 Von den erzbischöflichen Statuten der Stadt Arles aus der Zeit um 1150 berichtete Bruchhold, dass dort tatsächlich ein Dialog aufgezeichnet wurde (freilich auf Latein); Bruchhold 2002: 40, mit Verweis auf Arles, Archives municipales, AA 15, fol. 30v–31; Schmidt (2002: 96) ging davon aus, dass ein Eidstaber den Text gesprochen hat.

werden zu lassen. Ob er den vorgelesenen Text in die 1. Person umformulierte oder nur eine Bekräftigung aussprach, ist nicht bekannt.²³ Wenn er den Eid in die Ich-Form umsetzen musste, wird unmittelbar verständlich, warum er auf Deutsch verfasst wurde.²⁴ Gleichzeitig deutet die Sprache des Eides an, dass diese Gerichtsverhandlungen auf Deutsch abgehalten wurden.²⁵

Der Name der Stadt, die diesen Eid in Gerichtsverhandlungen mit Juden und Christen verwenden kann, ist nicht genannt, wohl aber die Gewährsperson, der ihn verliehen hat: Bischof Konrad I. von Mainz aus dem Hause Wittelsbach.²⁶ Diese Einzigartigkeit des Erfurter Eides macht ihn gleichzeitig zu einem schwierigen Bestandteil einer Gerichtsverhandlung: Warum soll der Eidleistende, der ja gerade die Selbstverfluchung im Falle des Meineids ausgesprochen hat, als letzten Satz – der für mich nicht Bestandteil des Eides ist – den Gewährsmann Bischof Konrad nennen und obendrein auch noch aufsagen, dass der Eid dieser ungenannten Stadt von jenem gegeben wurde? Keiner der anderen, jüngeren erhaltenen Judeneide, die als Einzelblätter erhalten sind, enthalten eine solche Angabe.²⁷

23 Lateinische Judeneide sind sonst in der 1. Person singular gehalten (Bruchhold 2002: 40 und 42). Über den Verlauf von Gerichtsverfahren ist nichts in Erfahrung zu bringen; sie mögen von Ort zu Ort unterschiedlich gewesen sein. Der in der 2. Person singular formulierte Osnabrücker Judeneid hat beispielsweise die Handlungsanweisung „Sprich Amen“ am Schluss. Dort wird ein Eidstaber den Text vorgelesen haben. Vergleiche auch Magin 2016: 20f. mit Anm. 30.

24 Bruchhold 2002: 36

25 Eine genaue Beschreibung eines solchen Vorgangs (auf Latein) zitierte Wolf (2003: 860–862) aus dem Dortmunder Judeneid.

26 Wolf (2003: 867) sah in dem Schriftstück fälschlicherweise „ein erzbischöfliches Privileg mit Siegel“. Das Siegel hatte er als das des Bischofs Konrad missverstanden (ebd., S. 870 [Nr. 1]).

27 Der Görlitzer Judeneid aus der Zeit um 1300 befindet sich auf Verso des Vorsatzblatts im Görlitzer Rechtsbuch (Görlitz, Ratsarchiv, Rep. b. A. I S. 230, Nr. Varia 8); <http://www.mr1314.de/1600>. Er ist in der Du-Form formuliert; keine Nennung eines Gewährsmannes. Der Osnabrücker Judeneid aus der Zeit um 1300 ist ebenfalls in der Du-Form verfasst, es ist kein Gewährsmann genannt, mit dem Schluss: „Spek amen“. In den 3. Nordhäuser Statuten aus der Zeit um 1360 ist ein Judeneid vermerkt, der deutliche Ähnlichkeiten zum ‚Erfurter Judeneid‘ aufweist, insbeson-

Gleichzeitig hatte Christine Magin die interessante – und wegen fehlender Quellen nicht zu beantwortende – Frage aufgeworfen, wieso überhaupt der Erzbischof von Mainz einen solchen Eid verleihen konnte. Sie verwies mit Recht darauf, dass der Mainzer Bischof zwar als Stellvertreter des Kaisers den Judenschutz ausübte, er in dem Text jedoch nicht in dieser Rolle, sondern als Stadtherr bezeichnet ist.²⁸

Bei Rechtshistorikern hat der Text deshalb besonderes Interesse erregt, weil er als einer der frühesten Rechtsdokumente in deutscher Sprache gilt. Die Krux der Einordnung des Eides in ein Rechtsgeschehen liegt vor allem darin, dass der Eid auf ein Verfahren hinweist, das man nicht rekonstruieren kann. Die Mündlichkeit, die er voraussetzt, das Verfahren selbst, wird nach ungeschriebenen Regeln vonstattengegangen sein.²⁹ Dabei wird man nicht die Legitimität des Deutschen aufwerten wollen, wie es Bruchhold 2002 postulierte,³⁰ sondern sich vielmehr auf etwas beziehen, was im Mündlichen bereits Praxis war. Gleichwohl zeigt die Verschriftlichung einiges: Zu einer bestimmten Gelegenheit – denn nur so macht ein solcher Zettel Sinn – ist der Text unter Aufwendung hoher Kosten niedergeschrieben worden. Gleichzeitig ist die Niederschrift des Eides auch Teil des Bemühens, Rechtspraxis zu verschriftlichen und die jüdische Bevölkerung Erfurts sowie in Rechtshändel verwickelte reisende jüdische Kaufleute in diese einzubinden. Da bei der Selbstverfluchung die Zitate aus dem Pentateuch denen der lateinischen Formel gleichen, ist zu vermuten, dass man in Erfurt oder beim Mainzer Erzbischof auf diese Tradition zurückgreifen konnte.

dere die Nennung des Gewährsmannes, Erzbischof Konrads von Mainz, ist auffällig (Nordhausen, Stadtarchiv, 1.2. II Na 2); <http://www.mr1314.de/1379>. Die im Erfurter Exemplar nicht näher bezeichnete Stadt fehlt dort: *Dit iz der eyd den bischoff conrad / von mencze gegeben hat*. Der in den Rückendeckel des Mühlhäuser Rechtsbuchs eingeklebte Eideszettel mit ungesichertem Entstehungsdatum in der Ich-Form verzichtet auf dessen Nennung und endet mit *Amen*. Die beiden Texte transkribiert online: <https://www.nordhausen.de/index-c.php?ID=25612>.

28 Magin 2016: 25.

29 Eine kurze Zusammenfassung der rechtsgeschichtlichen Forschung mit Verweis auf den im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstandenen Sachsenspiegel des Eike von Repgow z. B. bei Wolf 2003: 846; Magin 1999; Pacyna 2016.

30 Bruchhold 2002: 37.

Die Historischen Hilfswissenschaften sind mit diesem einzigartigen Dokument etwas lässig umgegangen,³¹ weshalb andere Disziplinen gerne auf die Aufmachung des Objekts hereingefallen sind und es als Urkunde bezeichneten. Dabei fehlen textlich und formal alle Kriterien einer Urkunde. Darüber hinaus gibt es keinen Aussteller: wenn es sich dabei um Bischof Konrad gehandelt hätte, müsste man sein Siegel erwarten. Dass die ja noch nicht einmal namentlich genannte Stadt als „Empfängerin“ allein siegelte, ist unmöglich.

Der Verleiher des Eides

Konrad I. von Wittelsbach war gewissermaßen zweimal Erzbischof von Mainz. 1161 hatte ihn Friedrich I. Barbarossa zum Erzbischof ernannt, Konrad überwarf sich jedoch nach der Wahl des Gegenpapstes Paschalis III. 1165 mit dem Kaiser und hatte allerhand Wirren zu bestehen, bis er schließlich ab 1183 bis zu seinem Tod 1200 beim Kreuzzug wieder Erzbischof von Mainz sein konnte.³²

31 Der ‚Erfurter Judeneid‘ wird weiterhin im Corpus der deutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300 aufgeführt, dort mit Bischof Konrad als Aussteller; online <http://tcdho1.uni-trier.de/cgi-bin/iCorpus/CorpusIndex.tcl?hea=qf&for=qfcoraltdu&nav=&cnt=qfcoraltdu&xid=CW10001>. So tauchte der Text im UB Erfurt 51 auf und verwendete als Quelle dieses Objekt, das dann freilich als „Ausfertigung aus der 1. Hälfte des 13. Jh.“ bezeichnet wurde; online: https://archive.org/stream/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ#page/n39/mode/zup. Hoefler, der 1836 eine Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache publizierte, setzte den ‚Erfurter Judeneid‘ an den Beginn der Sammlung; er nannte ihn neutral ‚Eidesformel‘ und datierte 1160 bis 1200 (nach den Daten Bischof Konrads?). Wie fokussiert der Blick des Wissenschaftlers war, zeigt – und damit paradigmatisch für viele Generationen von Historischen Hilfswissenschaftlern – Hoeflers Beschreibung der äußeren Merkmale: „Saubere Ausfertigung im Urkundenformat mit angehängtem großen Inseigel der Stadt Erfurt. Die sorgfältige schöne große neugothische Minuskel zeigt unverkennbar die Klosterschrift im Ausgange des XII. Jahrhunderts.“ ([Hoefler 1836, Nr. 1 \[S. 3\]](#)). Kein Wort über den goldenen Rahmen und die goldenen Buchstaben.

32 Die Daten sind dem Beitrag bei Wikipedia entnommen: https://de.wikipedia.org/wiki/Konrad_I._von_Wittelsbach.

Erfurt gehörte schon im 12. Jahrhundert zum Erzbistum Mainz. Wie häufig Bischof Konrad Erfurt besuchte, ist schwer zu sagen, das Erfurter Urkundenbuch verzeichnete einen Urkundentext aus dem Jahr 1185,³³ und im März 1190,³⁴ 1193 ([Abb. 2](#)),³⁵ im Februar 1195³⁶ und 1196³⁷ urkundete er ebenfalls in Erfurt. Von besonderem Interesse dürfte aus Sicht der Erfurter Bürger sein Aufenthalt im November 1192 gewesen sein, denn damals tauchten erstmals *burgenses* in der Zeugenliste einer Urkunde auf.³⁸ Auch existieren keine Quellen, wann (und ob) er den Eid tatsächlich verliehen hat.³⁹ Der Text auf dem Pergamentblatt mit dem Siegel der Stadt Erfurt verweist allerdings auf eine frühere Zusicherung des Bischofs einer solchen Möglichkeit des juristischen Vorgehens.⁴⁰ Wolf vermutete, dass Konrad 1188, als es in Mainz zu Judenverfolgungen kam, sich entschlossen hätte, den Eid für Erfurt zu ermöglichen um Ausschreitungen dort zu vermeiden.⁴¹ Auch darüber ist man nur auf Vermutungen angewiesen. Doch muss es für eine solche Zusicherung eine Körperschaft geben, der man sie verleihen kann.⁴² Konrad starb im Jahr 1200 auf der Rückreise vom Kreuzzug, um im Thronstreit zu vermitteln. Auch um seine Nachfolge wurde gestritten; das Mainzer Domkapitel war ebenfalls zwischen staufischer und welfischer Parteinahme gespalten. Zunächst konnte der

33 UB Erfurt 49; online: https://archive.org/stream/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ#page/n37/mode/2up.

34 UB Erfurt 53; online: https://archive.org/stream/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ#page/n41/mode/2up.

35 UB Erfurt 58; online: https://archive.thulb.uni-jena.de/staatsarchive/receive/stat_file_00004412.

36 UB Erfurt 59; online: https://archive.thulb.uni-jena.de/staatsarchive/receive/stat_file_00004413.

37 UB Erfurt 61–64.

38 UB Erfurt 55; online: https://archive.org/details/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ/page/n41.

39 Christine Magin (2016: 14) schrieb – ohne Angaben von Quellen – dass der Eid der Stadt während seiner zweiten Amtszeit verliehen wurde.

40 So auch Ausst.-Kat. Hessen und Thüringen 1992, Nr. 192.

41 Seit dem 12. Jahrhundert lag die Gerichtsbarkeit über die Erfurter Juden beim Mainzer Erzbischof; Wolf 2003: 853.

42 Werner(2016: 97) sah zu diesem Zeitpunkt den Rat „noch nicht eigenständig politisch handelnd.

staufische Luitpold von Scheinefeld die Wahl für sich entscheiden. Doch hatten sich wenige für den welfischen Siegfried von Eppstein ausgesprochen, der nach dem Mord an Philipp von Schwaben 1208, der Siegerpartei zugehörig, den Bischofssitz gewann.⁴³ Siegfried jedoch blieb nicht lange Otto IV. treu und wechselte zur Seite Friedrichs.

Die Stadt Erfurt

Bereits im November 1192 also – so geht aus der Zeugenliste der Urkunde Konrads I. hervor – existierte in Erfurt eine Gruppe von Bewohnern, die als *burgenses* bezeichnet wurden. Bürger, denen die Verwaltung der Stadt anvertraut war, tauchten als Aussteller einer Urkunde erstmals 1212 auf; im November 1217 ist bereits von einem Senat der Stadt Erfurt die Rede, und zu diesem Zeitpunkt begegnet zum ersten Mal das Stadtsiegel.⁴⁴ Erfurt war der wichtigste Handelsplatz Thüringens, nicht zuletzt aufgrund der Lage an verschiedenen Fernhandelswegen.

Nach der Doppelwahl 1198 erwiesen sich die Erfurter wie zunächst auch ihr Stadtherr Erzbischof Luitpold als Anhänger des Staufers Philipp von Schwaben. Nach dessen Tod 1208 favorisierten sie den Welfen Otto IV. und waren damit auf der Seite ihres neuen Erzbischofs Siegfried.⁴⁵ Otto weilte 1212 in Erfurt; im Juni des gleichen Jahres verlieh er Siegfried die Steuern der Juden in Mainz und Erfurt.⁴⁶ Zu diesem Zeitpunkt freilich hatte Siegfried bereits die Seiten gewechselt und die Partei des Staufers Friedrich II. eingenommen.⁴⁷ Die Erfurter aber hielten bis 1215 Otto die Treue und stellten sich damit in klare Gegnerschaft zu ihrem Stadtherren. Wie wichtig die Stadt geworden war, zeigt der Besuch Friedrichs II. im Januar 1215, die er dadurch faktisch anerkannte.⁴⁸ 1217 ist dann die Stadt-

43 Wolf 2005: 23.

44 Wolf 2005: 21 mit Verweis auf UB Erfurt 72, 82: online: https://archive.org/details/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ/page/n51.

45 Wolf 2005:22; Werner 2016: 97.

46 UB Erfurt 71; online: https://archive.org/details/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ/page/n51.

47 Werner 2016: 98.

48 Wolf 2005: 45.

gemeinde auch von Siegfried anerkannt; zu diesem Zeitpunkt erscheint dann auch das städtische Siegel zum ersten Mal.⁴⁹

Jüdisches Leben ist in Erfurt schon seit der Zeit vor 1094 bezeugt; die so datierten Reste der Alten Synagoge beweisen gleichzeitig die erste jüdische Gemeinde in Thüringen.⁵⁰ Maike Lämmerhirt, die den Judeneid in die zweite Amtszeit von Bischof Konrad datierte, folgerte zu Recht, dass die jüdische Bevölkerung in Erfurt so groß gewesen sein muss, dass ein Eid für Rechtsgeschäfte nötig wurde.⁵¹

Die Schrift

Die Schrift des sogenannten ‚Erfurter Judeneids‘, die als gut zu lesende Buchschrift ohne Abkürzungen daherkommt, unterscheidet sich klar von den in der Zeit von Konrad oder auch von Erfurt verwendeten Urkundenschriften (vgl. [Abb. 2](#) und [3](#)).⁵² Die Funktion des Pergamentblatts verbietet Abkürzungen, denn der Leser des Eides soll den Text leicht entziffern können. Meiner Ansicht nach hat der Erfurter Senat, als er den Eid niederschreiben ließ, gar nicht daran gedacht, einen Urkundenschreiber zu beauftragen, denn schließlich handelt es sich bei dem Dokument auch nicht um eine Urkunde. Stattdessen wählte man ein dünnes Pergament, wie es im Buchwesen gebräuchlich war.

Jürgen Wolf hatte 2003 eher lapidar im Hinblick auf das „hohe kalligraphische Niveau“ die Schreibwerkstatt des spätestens 1213 vollendeten Landgrafensalters⁵³ für die Ausführung des Judeneides verantwortlich gemacht ([Abb. 6](#) und [7](#)). Er dachte an ein thüringisches Skriptorium; die

49 Werner 2016: 99.

50 Lämmerhirt 2016: 102.

51 Ebd., S. 102f.

52 Offenkundig ist das beim Blick auf die von Bischof Konrad am 11. November 1193 ausgestellte Urkunde ([Abb. 2](#)): Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Gotha, Urkunden Kloster Georgenthal, Nr. 7; online: https://archive.thulb.uni-jena.de/staatsarchive/receive/stat_file_00004412.

53 Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB II 24; die Handschrift ist digitalisiert: <http://digital.wlb-stuttgart.de/purl/bsz351035532>.

Dekoration freilich wollte er nicht verorten.⁵⁴ In der Tat ist die Ähnlichkeit der Schrift des Landgrafensalters auffällig. Christine Magin hatte 2016 deshalb Herrad Spilling zu Rate gezogen, die bei der Faksimilierung des Landgrafensalters 1992 die paläographische Einordnung vorgenommen hatte.⁵⁵ Sie sah die stilistische Nähe in derselben Entstehungszeit, „nicht aber auf lokal-stilistischer Basis“.⁵⁶

Sicher also handelt es sich nicht um denselben Schreiber, doch die zeitliche Nähe konstatierte auch die Paläographin. Zieht man den früher entstandenen Elisabethsalter zum laienhaften Vergleich heran,⁵⁷ fällt auf, dass die Schrift dort stärker gedrängt ist, wegen der Zeileneinteilung weniger Raum für die Ober- und Unterlängen zur Verfügung steht. Der Elisabethsalter wurde von Wolter-von dem Knesebeck dem Skriptorium des Landgrafensalters zugeordnet, jedoch früher, um 1200/1201 bis vor 1208.⁵⁸

Das Siegel

Ein Siegel hält die authentisierte Zustimmung zu einem Rechtsakt fest; die siegelnde Person/Körperschaft ist durch es weitgehend anwesend; es wird so unabhängig von der rechtlichen Funktion zu einem „Vergegenwärtigungsmittel“.⁵⁹ Das am ‚Erfurter Judeneid‘ angebrachte Stadtsiegel gilt als das älteste der Stadt. Mit einem solchen Siegel konnten die Bürger ohne Bestätigung durch den Stadtherrn, im Falle Erfurts des Mainzer Erzbischofs, Rechtsgeschäfte tätigen. Stadtsiegel kennt man im deutschen

54 Wolf 2003: 854, Verweis auf Christa Bertelsmeier-Kirst.

55 Der Landgrafensalter: aus dem Besitz der Württembergisch Landesbibliothek Stuttgart, Graz 1992.

56 Ihr Urteil zitiert bei Magin 2016: 26.

57 Cividale del Friuli, Museo Archeologico Nazionale, Cod. CXXXVII; zu diesem Kodex vgl. Knesebeck 2001. Ich danke Harald Wolter-von dem Knesebeck herzlich für die Zusendung von einem Vortragsmanuskript und einer Präsentation.

58 Wolter-von dem Knesebeck 2001: 342–349.

59 Hauptthesen zur Interpretation von Siegeln zusammengestellt bei Arlinghaus 2009: 41.

Sprachraum seit dem Kölner Stadtsiegel von 1149.⁶⁰ An ihm haben sich die Siegel von Mainz und auch Erfurt orientiert.⁶¹

Unter einer von Türmen besetzten Arkade sitzt der heilige Martin, der Stadtpatron ([Abb. 4](#)). Die rechte Hand ist segnend erhoben, die linke hält die Krümme, deren oberes Ende wie die Hände ebenfalls abgerieben ist. Das Gesicht des Heiligen ist entweder grob geschnitten oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgearbeitet worden: die Augen sind mit wulstigen Brauenbögen aus dem Korpus herausgeritzt und auch die Nase ist nicht als erhabener Grat, sondern als Kerbe gegeben. Eine Frisur ist nicht zu erkennen. Links und rechts neben dem Thron befindet sich die abgeriebene Aufschrift *S(an)c(tu)s Mar(tinus)*, die bis auf das ‚S‘ am Ende kaum noch auszumachen ist. Die Umschrift lautet: *Erfordia Fidelis est Filia (Mo)gontine Sedis*. Hier beeinträchtigen Ausbrüche die Lesbarkeit.

Ein Erfurter Stadtsiegel taucht ein erstes Mal an einer Urkunde vom 12. August 1217 auf, bei der ein Kauf bestätigt wird ([Abb. 5](#)); dieses Siegel ist aus rotem Wachs, das des Judeneides aus braunem.⁶² Die Maße dieses Siegels sind mir bisher nicht bekannt, der Erhaltungszustand ist besser als das des Judeneides. Die Bestandteile des Siegels sind dieselben mit dem heiligen Martin in der Mitte, der Beschriftung zu Seiten des Thrones, der mit Türmen besetzten Arkatur und der Umschrift. Das Gesicht des Heiligen ist deutlich besser erhalten, hier liegen die Augen in Höhlen und die Nase ist ein erkennbarer Grat. Rechts und links des Gesichts sind Haarlocken zu erkennen; die Wülste, die beim Siegel des Judeneides als Brauen erscheinen, sind hier deutlich als Augenlider auszumachen. Die feinen Grate der Gewandfältelung sind gut auszumachen, wie auch die Orna-

60 Groten 2009: 74–76, Abb. 4. Die Datierung des Kölner Stadtsiegels ist umstritten; Groten nahm 1139 an.

61 Arlinghaus 2009: 43.

62 „Lambert, Graf von Gleichen, Dietrich, Vitztum von Apolda und Friedrich, Schultheiß, Richter und alle Bürger von Erfurt bezeugen, daß das Kloster Georgenthal mit Zustimmung der Aussteller und der Erfurter Ratsherren unter Beachtung der Rechtsordnung einen Hof in Erfurt im Stadtteil Brühl gekauft hat.“ Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Gotha, Urkunden Kloster Georgenthal, Nr. 151; UB Erfurt 79, online: https://archive.thulb.uni-jena.de/staatsarchive/receive/stat_file_00004556.

mentierung des Throns. Insbesondere die Türmchen rechts außen wirken niedriger. Zwar wird man sagen können, dass keine Bestandteile des Siegels verändert wurden, doch ist das Siegel – anders als das Pergamentblatt mit dem Eid – stark berieben und der Stempel besaß wohl von vorneherein nicht die filigrane Ausarbeitung, vor allem bei der Thronarchitektur. Der Vergleich ergibt, dass das Siegel am Erfurter Schriftstück von einem deutlich beanspruchteren Typar gemacht wurde.

Ein wichtiges Detail ergibt der Vergleich zur Kaufurkunde vom August 1217 weiterhin ([Abb. 5](#)): Dort wurde damit gerechnet, dass die Siegel vom Graf von Gleichen und der Stadt Erfurt mit Siegelschnüren angebracht werden würden und deshalb sind je zwei Löcher vorbereitet worden, durch die sie dann gefädelt wurden; auch dort wie beim ‚Erfurter Judeneid‘ als Schlaufe, hier jedoch ist die Schlaufe zur Textseite gewendet, während sie dort umgekehrt eingefädelt wurde. Der waagerechte Schlitz im Pergament des Judeneides freilich würde eine Anbringung an einer Pergamentpressel erwarten lassen, selbst wenn der Schlitz dafür wieder etwas zu klein ist. In jedem Fall war die Anbringung eines solch schweren Siegels an einem solchen Stück leichten Pergaments ein Risiko, zumal auf eine Plica verzichtet wurde.⁶³ Auch sind bei der Urkunde von 1217 die Schnüre im Abstand zum Umbug kurz gehalten; sie mögen ehemals grün, rot und weiß gewesen sein, doch sind ihre Farben stark verblasst. Beide Beobachtungen sprechen für mich für einen Nachgedanken, das Pergament des Judeneides mit einem Siegel zu versehen.⁶⁴ Wann das geschehen ist, muss freilich im Dunkeln bleiben.

Warum das Siegel am ‚Erfurter Judeneid‘ auf dem Kopf steht, ist bisher noch nicht befriedigend erklärt worden.⁶⁵ Bruchhold war der Meinung, dass das Siegel beim Vorlesen des Eides auf die Rückseite ge-

63 Die Seitenaufteilung ist weder für eine Urkunde noch für eine Manuskriptseite typisch.

64 Anders Magin 2016: 17, die allein in dem breiteren unteren Rand ein Indiz sah, dass die Siegelanbringung von vorneherein geplant war. Sie konnte sich zurecht nicht vorstellen, dass das Objekt als Ganzes eine Fälschung ist (Magin 2016: 18) und hatte deshalb die Entstehungszeit des Schriftstücks mit der Siegelanbringung zusammen gesehen.

65 Weitere Beispiele von Urkunden mit auf dem Kopf stehenden Siegeln sind mir unbekannt.

klappt worden wäre und dann für das Auditorium sichtbar wurde.⁶⁶ Das würde auch die im Vergleich zu anderen Urkunden langen Siegelschnüre erklären. Gleichwohl ist die leichte Beschaffenheit des Pergamentes für eine solche Nutzungsweise nicht geeignet.⁶⁷ Magin hielt das auf dem Kopf stehende Siegel für eine versehentliche Befestigung.⁶⁸ Sollte das tatsächlich der Fall gewesen sein, kann es sich nur um ein Skriptorium gehandelt haben, dass mit der Produktion (und dem Erscheinungsbild?) von Urkunden nicht vertraut war.

Wenn das Siegel tatsächlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts an den Judeneid angebracht worden ist, möchte die Siegelrichtung mit Kalkül gewählt worden sein. Die im Text unbenannte Stadt ist zwar Empfängerin des Vorrechts einen Judeneid verwenden zu dürfen, doch keineswegs Aussteller; so musste den Mitgliedern des Senats klar sein, dass sie sich mit der Siegelbehängung in einer rechtlichen Grauzone bewegen. Um diesem Tatbestand vorzubeugen, ist das Siegel umgekehrt angehängt worden. Vielleicht war der Status des Senats noch so unsicher, dass ihm für eine ‚ordnungsgemäße‘ Anbringung des Siegels das Selbstvertrauen fehlte. Durch die Behängung mit einem Siegel wäre aber geklärt, welcher Stadt der Eid verliehen wurde.

Der Dekor

Weder die goldenen Lombarden noch der vierseitige Goldrahmen sind in der Urkundenpraxis der Zeit gebräuchlich. Von späteren illuminierten Urkunden aus gesehen, würde man eine dreiseitige Leiste erwarten, die links, rechts und oben den Text umgreift; an der Unterseite (mit einem Umbug) würde kein solcher Schmuck angebracht werden. Wie auch die Schrift, die von der Urkundenschrift der Zeit abweicht, ist die Dekoration des ‚Erfurter Judeneids‘ beim zeitgenössischen Buchschmuck zu suchen.

Denn wie bei der Schrift, deren überzeugendste Parallele beim Landgrafensalter zu finden ist, findet sich auch dort dieselbe Form der Initial-

66 Bruchhold 2002: 39.

67 Auch Magin (2016: 17) sprach sich gegen diese Erklärung aus.

68 Magin 2016: 17.

gestaltung ([Abb. 7](#)). Wie dort werden die Anfangsbuchstaben der Sätze als goldene Lombarden mit roter Umrandung gestaltet; dem noch höheren Anspruch des Manuskripts entsprechend zusätzlich mit blauen Begleitlinien.

Der Landgrafenpsalter – eigentlich der Psalter der Landgräfin Sophie – kann aufgrund der Darstellungen von historischen Persönlichkeiten in der Litanei recht genau datiert werden ([Abb. 6](#)). Auf fol. 174v werden Landgräfin Sophie (ca. 1171–1238) und Landgraf Hermann (um 1155–1217) als Brustbilder unter einer Arkade am oberen Rand der Seite gezeigt, auf fol. 175v/176 die beiden Königspaare von Ungarn und Böhmen. Bei den Böhmen handelt es sich um den Cousin des Landgrafen, Ottokar I. Přemysl (um 1155–1230), und seine zweite Ehefrau Konstanze von Ungarn (um 1177 [oder 1180/81]–1240). Das ungarische Königspaar wird allgemein mit Andreas II. (1177–1235) und Gertrud von Andechs (um 1185–1213) identifiziert, deren berühmte Tochter Elisabeth 1207 geboren und alsbald dem ältesten Sohn des thüringischen Landgrafen, Ludwig, versprochen und 1211 am thüringischen Hof empfangen wurde. Bereits 1208 wurde die Verbindung der ungarischen Prinzessin mit dem Landgrafensohn beschlossen; dieser Termin gilt als frühest möglicher Entstehungstermin, mit dem gewaltsamen Tod von Gertrud ist der späteste gesetzt. Allgemein gilt die Zeit um 1210 als die wahrscheinlichste Entstehungszeit, weil sich zu diesem Zeitpunkt die Fürsten gegen Kaiser Otto IV. wendeten und für Friedrich II. optierten. Als Entstehungsort des Landgrafenpsalters wurde wegen des Textformulars, das hirsauische Elemente aufweist, von Wolter-von den Knesebeck das landgräfliche Hauskloster Reinhardsbrunn angenommen. Terminus post quem ist der Tod von Königin Gertrud.

Hier soll nicht behauptet werden, dass der ‚Erfurter Judeneid‘ in unmittelbarer zeitlicher Nähe des Landgrafenpsalters entstanden ist, doch betreffen die Vergleichbarkeiten nicht nur die Art der Ausführung der Goldlombarden, auch die goldene Rahmung des Textspiegels findet sich dort zum Beispiel in der Litanei ([Abb. 6](#)), wo die Säulen, die die Arkatur im oberen Rand tragen, auf einer solchen Goldleiste stehen und von solchen gerahmt sind.

Was zunächst als zufällige Übereinstimmung erscheint, lässt eine Überprüfung mit anderen, in Thüringen entstandenen Handschriften

als Spezifikum erscheinen: Das um 1200 in Erfurt entstandene Missale Ross. 181 kennt auch die mit Rot umrandeten Goldlombarden mit blauem Besatz, nicht aber die rot umrandeten Goldrahmen; dort werden sie mit schwarzer Tinte umgrenzt.⁶⁹ Im wenig später entstandenen Elisabethsalter werden meist rote Doppellinien verwendet; nur selten sieht man einfache Linien zum Textspiegel hin. Goldene Lombarden kommen in der Ausstattung des Elisabethsalters nicht vor. Anhand dieser Vergleiche ist es zumindest nicht unwahrscheinlich, dass der ‚Erfurter Judeneid‘ von den Schreibern und Buchmalern aus dem Umfeld der Landgrafensalterien hergestellt wurde.

Die Datierung

Im Urkundenbuch Erfurt ist der Judeneid als besiegelte Ausfertigung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeichnet.⁷⁰ Auch im Ausstellungskatalog „Hessen und Thüringen“ wurde diese Datierung aufgenommen.⁷¹ Christine Magin, die sich zuletzt mit dem ‚Erfurter Judeneid‘ beschäftigte, schloss sich dem ebenfalls an und präziserte in das Jahr 1212 oder kurz davor, da zu diesem Zeitpunkt erstmals eine aus Bürgern (*burgenses*) bestehende Gruppe in einer Urkunde genannt wurde.⁷²

Tatsächlich ist es für das Vorrecht, mit/gegen Juden Gerichtsverfahren abhalten zu können, nötig, eine rechtlich agierende Bürgerschaft zu haben, die sich ab 1212 nachweisen lässt. Vorher freilich musste die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit über dieses Recht verfügt haben, denn sonst wäre Erzbischof Konrad nicht in der Lage gewesen, den Eid zu verleihen.⁷³ Ab 1217 kennt man das Stadtsiegel und damit einen Rat, der als eigenständige rechtliche Körperschaft agiert. Doch gilt es auch zu überlegen, zu welchem Zweck dieses Blatt mit viel finanziellem Aufwand hergestellt wurde. Angesichts des Zusatzes zum eigentlichen Eid in den letzten bei-

69 Z.B. Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ross. 181, fol. 22v/23; die Handschrift ist digitalisiert: https://digi.vatlib.it/view/MSS_Ross.181; vgl. Braun-Niehr 1996.

70 UB Erfurt 51.

71 Ausst.-Kat. Hessen und Thüringen 1992: Nr. 192.

72 Magin 2016: 25.

73 Ebd., S. 26.

den Zeilen, in dem sein Gewährsmann und die ungenannte Stadt nahezu beschwörend genannt werden, ist es kaum wahrscheinlich, dass das Pergamentstück bei einem – noch so spektakulären – Prozess verwendet wurde.⁷⁴

Vor dem Hintergrund der turbulenten Zeiten mit Thronstreit, der auch in Thüringen und in Erfurt seine kriegerischen Auseinandersetzungen erlebte, dem Schisma der beiden Mainzer Bischöfe Luitpold und Siegfried sowie den wechselnden Koalitionen, die den Bürgern keine Ruhe schenken und die ihnen gleichzeitig ermöglichten, ihre Unabhängigkeit von ihrem Stadtherrn zu konstituieren, ist es wahrscheinlich, dass der Eid als gewissermaßen städtisches Vorrecht diente. Er möchte als kostbares Schaustück für die jeweiligen neuen Herren der Stadt, also den Erzbischof von Mainz, ebenso gedient haben wie für Besuche von Landesherren und Königen. 1212 verlieh Otto IV. dem Erzbischof von Mainz die Steuern der Juden in Mainz und Erfurt;⁷⁵ in beiden Städten dürfte demnach die jüdische Bevölkerung eine wirtschaftliche Bedeutung gehabt haben. In dieser Zeit formierte sich der Rat in Erfurt; er nutzte die Konflikte im Reich, um unabhängig vom Stadtherren für ihre Stadt verantwortlich zu sein.⁷⁶ 1212 war Otto IV. allein, 1215 waren er und der Stauferkönig Friedrich II. in Erfurt; Erzbischof Siegfried war 1210 und 1217 länger in der Stadt. Möglicherweise ist solch ein Besuch der Anlass gewesen, um das Blatt mit dem Recht, mit Juden Gerichtsverhandlungen zu führen (das vielleicht gar nicht von Erzbischof Konrad verliehen wurde?) in seiner prächtigen Gestalt vorzuzeigen und sich so dieses Rechts zu versichern? Die Urkunden, die Siegfried im Juli, August und September 1217 ausstellte, waren ausnahmslos Bestätigungen von Tatbeständen, die bereits Konrad beurkundet hatte.⁷⁷ Dieser längere Aufenthalt, in dessen

74 Darüber existieren keine Quellen; vgl. Magin 2016: 25f. Wolf (2003: 855) glaubte auch nicht daran, dass „man das vorliegende Schriftstück selbst aber nicht für die juristische Tagespraxis gedacht hatte.“

75 1212-06-10 Keverlingenburg: Kaiser Otto IV. verleiht dem Erzbischof von Mainz, wie er demselben vor seiner Wahl zugesagt, die Steuern der Juden in Mainz und Erfurt; UB Erfurt 71.

76 Werner 2016: 96.

77 UB Erfurt 77, 78, 80; online: https://archive.org/details/bub_gb_NpcOAAAAYA_AJ/page/n55.

Folge am 9. Dezember 1217 der Senat der Stadt Erfurt erstmals eigenständig eine Urkunde ausstellte,⁷⁸ scheint mir eine willkommene Gelegenheit, um die Rechte der Stadtgemeinschaft gegenüber dem Stadtherrn durchzusetzen. Dazu möchte auch gehören, dass die Gerichtsbarkeit und damit auch der juristische Umgang mit der jüdischen Bevölkerung sowie reisenden Kaufleuten geregelt wurden. Tatsächlich werden schon in der Urkunde vom 29. August 1217 die Richter und Bürgerschaft (*iudices et universi burgenses de Erphordia*) zu Erfurt erwähnt (vgl. [Abb. 3](#)).⁷⁹ Die Datierung des Schriftstücks ist also um 1212, besser noch um 1217 am wahrscheinlichsten; in diese Zeitspanne passt auch die stilistische Nähe der Dekoration zum Landgrafensalter.

Fazit

Der ‚Erfurter Judeneid‘ ist ein Schaustück des Strebens nach bürgerschaftlicher Selbstbestimmung der Erfurter Bürgerschaft. Nicht als Urkunde gedacht, diente die prächtige Ausstattung vielleicht dazu, den Umstand zu verschleiern, dass Bischof Konrad den Eid den Erfurtern gar nicht verliehen hatte. In jedem Fall aber sollte es jeden bedeutenden Besucher der Stadt davon überzeugen, dass die sich gerade erst formierende Stadtgemeinde eigene Rechte besaß. Dafür hatte man eine der profiliertesten Buchmalerwerkstätten, die des Landgrafensalters, und im Sinne des derzeitigen Buchwesens eine gewissermaßen herrschaftliche Dekoration beauftragt. Der Beschreibstoff, ein dünnes Pergament, hat von vorneherein eine Behängung mit einem Siegel ausgeschlossen oder aber man hätte einen – noch so schmalen – Umbug vorgesehen. Wenn das Siegel wirklich zeitgenössisch an den Judeneid gelangte, ist es wohl bewusst umgekehrt angehängt worden, um dem Schriftstück (buchstäblich) mehr Gewicht zu verleihen, es aber gerade nicht als echten Vertrag erscheinen zu lassen.⁸⁰

78 UB Erfurt 82; https://archive.org/details/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ/page/n59.

79 UB Erfurt 79; https://archive.org/details/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ/page/n57.

80 Die wahrscheinlichere Variante, dass das Siegel erst zu einem späteren Zeitpunkt (19. Jahrhundert?), als nachträglicher Abdruck mit modernen geflochtenen, unausgeblichenen Siegelschnüren an das Blatt gekommen ist, lässt sich nicht beweisen.

Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Juden für die Erfurter Bürgerschaft war so groß, dass man ein solches Blatt kostbar herstellen ließ. Damit handelt es sich um ein Monument der Einheit von städtischer Führungsschicht und Juden.

Abbildungen



Abb. 1a „Erfurter Judeneid“
Erfurt, Stadtarchiv, o-o/A XLVII Nr. 1 (© Stadtarchiv Erfurt)

Des dich dirre sculdegit des bistur vnschuldic. **S**o
 dir got helfe. **D**er got der humel vnde erdin gescuf.
 lou. blumen. vnde gras. des da uore mine. was. **V**nde
 ob du unrechte sweris. dar dich di erde uirblunde.
 di datan vnde abiron uirslant. **V**nde ob du unrech
 te sweris. dar dich di muessucht biste. di naaman
 nen liz. vnde uez bestunt. **V**nde ob du vnrechte
 sweris. dar dich di e uirtlige di got moisy gab.
 indem berge synay. di got selbe scrib. mit sinen
 ungeren ander stemur tabelen. **V**nde ob du unrech
 te sweris. dar dich uellin alle di scrift. di gescriben
 sint an den uunf buchen moisy. **D**it ist der iuden
 heit den di buscof Cünrat dirre star gegeben hat.

Abb. 1b ‚Erfurter Judeneid‘

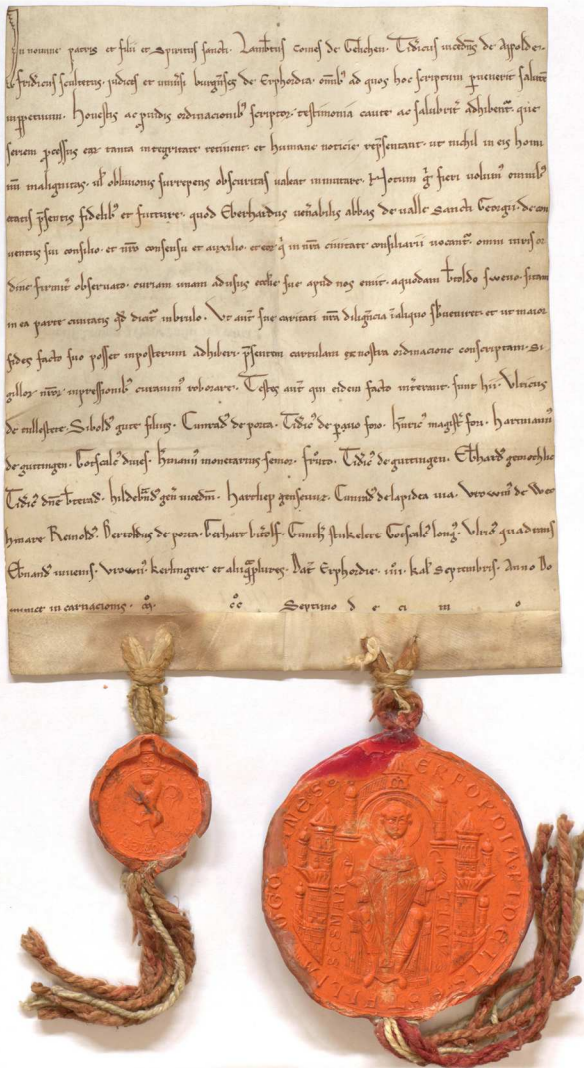


Abb 3 Urkunde des Lambert, Graf von Gleichen, Dietrich, Vitztum von Apolda, Friedrich, Schultheiß, Richter und aller Bürger von Erfurt Gotha, Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Gotha, Urkunden Kloster Georgenthal, Nr. 151 (© Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Gotha)



Abb 4 ‚Erfurter Judeneid‘, Detail: Siegel
Erfurt, Stadtarchiv, o-o/A XLVII Nr. 1 (© Stadtarchiv Erfurt)



Abb 5 Urkunde des Lambert, Graf von Gleichen, Dietrich, Vitztum von Apolda, Friedrich, Schultheiß, Richter und aller Bürger von Erfurt, Detail: Siegel der Stadt Erfurt. Gotha, Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Gotha, Urkunden Kloster Georgenthal, Nr. 151
(© Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Gotha)



Abb 6 Sog. Landgrafensalter, Landgräfin Sophie und Landgraf Hermann.
 Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB II 24, fol. 174v

(© Württembergische Landesbibliothek)

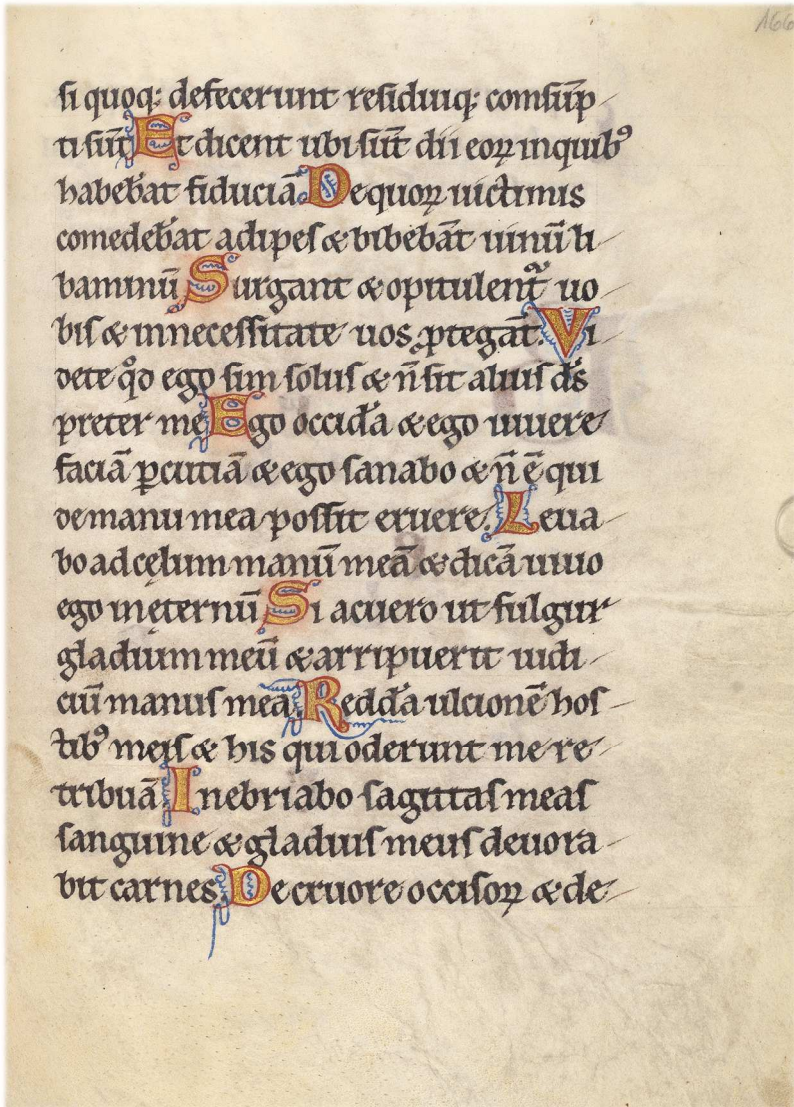


Abb 7 Sog. Landgrafensalter, Textseite aus den Cantica.
 Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB II 24, fol. 166

Literaturverzeichnis

- Arlinghaus, Franz-Josef (2009): Konstruktionen von Identität mittelalterlicher Korporationen – rechtliche und kulturelle Aspekte. In: Späth, Markus (Hrsg.): Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch (=sensus. Studien zur mittelalterlichen Kunst, Bd. 1). Köln/Weimar/Wien: Böhlau. S. 33–46.
- Ausst.-Kat. Hessen und Thüringen (1992): Hessen und Thüringen – von den Anfängen bis zur Reformation: eine Ausstellung des Landes Hessen (Landgrafenschloß Marburg 27.5.1992–26.7.1992 Wartburg, Eisenach 26.8.1992–25.10.1992). Textred. Renate Petzinger. Wiesbaden: Museum Wiesbaden.
- Braun-Niehr, Beate (1996): Der Codex Vaticanus Rossianus 181: Studien zur Erfurter Buchmalerei um 1200. Berlin: Gebr. Mann.
- Bruchhold, Ulrich (2002): Vom rituellen Vollzug zum Verständnis. Überlegungen zum Erfurter Judeneid. In: Hellgardt, Ernst / Müller, Stephan / Strohschneider, Peter (Hrsg.): Literatur und Macht im mittelalterlichen Thüringen. Köln/Weimar/Wien: Böhlau. S. 31–46.
- Groten, Manfred (2009): Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklung im Mittelalter. In: Späth, Markus (Hrsg.): Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch (=sensus. Studien zur mittelalterlichen Kunst, Bd. 1). Köln/Weimar/Wien: Böhlau. S. 65–85.
- Hoefer, Ludw. Franz (1835): Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im Königl. Geheimen Staats- und Kabinetts-Archiv zu Berlin. Hamburg: Perthes. Online: [hier](#)
- Jaraczewsky, Adolph (1868): Die Geschichte der Juden in Erfurt nebst Noten, Urkunden und Inschriften aufgefundenener Leichensteine. Erfurt: Selbstverlag. Online: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570483-6>.
- Lämmerhirt, Maike (2016): Jüdisches Leben in Erfurt und Thüringen im Mittelalter. In: Stein, Peter (Hrsg.): Hebräische Schrift zwischen Juden- und Christentum in Mittelalter und Früher Neuzeit. Kamen: Spinner. S. 101–136.
- Magin, Christine (1999): „Wie es umb der iuden recht stet“. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen Rechtsbüchern. Göttingen: Wallstein.

- Magin, Christine (2016): So dir Gott helfe – Der Erfurter Judeneid im historischen Kontext. In: Die Erfurter Judengemeinde im Spannungsfeld zwischen Stadt, Erzbischof und Kaiser (= Erfurter Schriften zur jüdischen Geschichte, Bd. 4 Jena: Bussert & Stadelers. S. 14–18.
- Pacyna, Jana (2016): Mittelalterliche Judenrechte. Norm und Anwendung im Magdeburger Reichskreis (1250–1400). Halle a. d. S.: Mitteldeutscher Verlag.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1977): Eid und Gelöbniß, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht. In: Classen, Peter (Hrsg.): Recht und Schrift im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen 23). Sigmaringen: Thorbecke. S. 55–90. Online: <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/vuf/article/view/16582/10427>.
- Schmitt, Anette (2002): *so dir got helfe*. Die Judeneide. In: Schulze, Usula (Hrsg.): Juden in der deutschen Literatur des Mittelalters. Religiöse Konzepte – Feindbilder – Rechtfertigungen. Tübingen: Niemeyer. S. 87–105.
- UB Erfurt = Beyer, Carl (Hrsg.) (1889): Urkundenbuch der Stadt Erfurt, Bd. 1 (=Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 23). Halle a.d.S. Online: https://archive.org/details/bub_gb_NpcOAAAAYAAJ.
- Werner, Matthias (2016): Erfurt und das Reich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. In: Lau, Thomas / Wittmann, Helge (Hrsg.): Reich und Reichsstadt in der Interaktion (3. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte Mühlhausen, 16. bis 18. Februar 2015). Petersberg: Imhoff. S. 85–126.
- Wolf, Jürgen (2003): Zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Die frühen deutschen Judeneide im 13. Jahrhundert. In: Bok, Václav / Shaw, Frank (Hrsg.): *Magister et amicus*. Festschrift für Kurt Gärtner zum 65. Geburtstag. Wien: Praesens. S. 839–874.
- Wolf, Stephanie (2005): Erfurt im 13. Jahrhundert. Städtische Gesellschaft zwischen Mainzer Erzbischof, Adel und Reich (= Städteforschung A/67). Köln/Weimar/Wien: Böhlau.
- Wolter-von dem Knesbeck, Harald (2001): Der Elisabethsalter in Cividale del Friuli: Buchmalerei für den Thüringer Landgrafenhof zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Berlin: Deutscher Verlag für Kunstwissenschaft.

SERIES
ANTIQUITAS · BYZANTIUM · RENASCENTIA

Herausgegeben
von
Zoltán Farkas, László Horváth und Tamás Mészáros
TOM. XXXIX



EC-Beiträge zur Erforschung
deutschsprachiger Handschriften des Mittelalters
und der Frühen Neuzeit

Begründet vom Germanistischen Seminar
des Eötvös-József-Collegiums

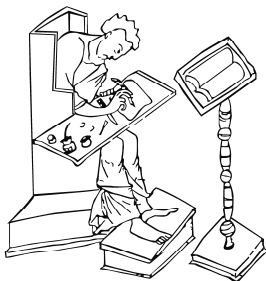
Reihe I
Konferenzbeiträge und Studien

Band V
Beiträge der Tagung
Quelle und Deutung V
am 19. April 2018

Eötvös-József-Collegium
Budapest · 2019

Quelle & Deutung V

Beiträge der Tagung
Quelle und Deutung V
am 19. April 2018



Herausgegeben
von
Balázs Sára

Eötvös-József-Collegium
Budapest · 2019

Herausgegeben im Rahmen des vom Nationalen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbüro geförderten NKFIH-Forschungsprojekts NN 124539 und des vom Ministerium für Nationale Ressourcen unterstützten Projekts für ungarische Fachkollegien NTP-SZKOLL-19-0010



Die dem Band zugrunde liegende internationale Tagung wurde vom Österreichischen Kulturforum Budapest unterstützt.

osztrák kulturális fórum^{bud}

© Eötvös-József-Collegium und die einzelnen VerfasserInnen, 201
Alle Rechte vorbehalten

Umschlaggestaltung mit freundlicher Genehmigung des Stadtarchivs Erfurt
unter Verwendung der Archivalie o-o./XLVII-1 (Erfurter Judeneid)
© Stadtarchiv Erfurt – Foto: Kerstin Richter

Verantwortlicher Herausgeber:
Dr. László Horváth, Direktor des ELTE Eötvös-József-Collegiums
Anschrift: ELTE Eötvös-József-Collegium
H-1118 Budapest, Ménesi út 11-13

ISBN 978-615-5897-28-3
HU ISSN 2064-969X

Druck:
CC Printing Szolgáltató Kft.
1118 Budapest, Rétköz u. 55/A, fsz. 4
Gesetzliche Vertreterin: Ilona Szendy